

SAMTGEMEINDE HAGE



DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Hauptstraße 81
26524 Hage
Tel. 04931 / 1899-0

Hinweise zur Grabenunterhaltung

Sehr geehrte/r Grundstückseigentümer/in!

Ein Graben dient in erster Linie der Sicherstellung eines hinreichenden Wasserabflusses. Weiterhin sollen Gräben bei längeren Niederschlagsperioden eine Vernässung und Überschwemmung verhindern und aus ökologischer Sicht ein Lebensraum für Tiere vorbehalten.

Leider kommt es durch Sandeintrag, Laubeinfall oder Pflanzenwachstum dazu, dass die Funktionsfähigkeit eines Grabens nicht mehr gegeben ist.

Zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes gehören unter anderem das Mähen der Böschung zum Erhalt einer festen Grasnarbe. Weiterhin das Entfernen und Entsorgen von Pflanzen, die im Gewässer wachsen. Die Beseitigung von Rasenschnitt, Müll etc. und das Entfernen von Schlamm und Laub bis zur festen Grabensohle.

Nach § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegt dem jeweiligen Eigentümer die Grabenunterhaltung!

Ich bitte um Beachtung und – sofern noch nicht erfolgt – eine ordnungsgemäße Unterhaltung des an ihrem Grundstück befindlichen Grabens.

Am besten Sie sprechen sich mit Ihrem Nachbarn ab, wann welche Arbeiten am Graben durchgeführt werden, damit die Funktionsfähigkeit des gesamten Grabensystems sichergestellt werden kann.

Verstöße gegen diese Unterhaltungspflicht können vom Landkreis Aurich – Unter Wasserbehörde – mit einer kostenpflichtigen Verfügung zur ordnungsmäßigen Unterhaltung geahndet werden, wenn die Pflichten nicht im vollem Umfang eingehalten werden. Dieses beinhaltet auch die Möglichkeit der Androhung des Zwangsmittels bzw. einer auf Ihre Kosten vorzunehmende Ersatzvornahme.